

## **Welche Maßgaben sind bei der Durchführung von Theater-, Konzert- und anderen kulturellen Veranstaltungen zu beachten?**

Für sämtliche Kulturveranstaltungen gelten in allen Bereichen der Veranstaltungsorte folgende Sicherheits- und Hygieneregeln:

### **1.**

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5m zwischen Personen im Freien und in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen, Garderobebereich, Kassenbereich, Sanitärbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Beim Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ohne Mund-Nasen-Bedeckung erhöht sich der Abstand auf mindestens 2m. Weitergehende Mindestabstände sind zu beachten, wenn dies als Maßnahme des Arbeitsschutzes nach Ziffer 9 im Hinblick auf besondere Gefährdungslagen (etwa beim Tanz) erforderlich ist.

### **2.**

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige maximale Zahl der Gäste nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand nach Ziffer 1 gewahrt werden kann.

### **3.**

Vom Besuch von und der Teilnahme an Veranstaltungen sind Personen (Gäste und Personal) ausgenommen, die

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten
- unspezifische Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen.

Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. Aushang). Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

### **4.**

Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen angehalten. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern/Trockengebläse auszustatten. Bei den Waschgelegenheiten werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht.

### **5.**

Gäste haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Personal und Mitwirkende haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen in allen Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann. Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, deren künstlerische Darbietung mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unvereinbar ist; diese Ausnahme gilt nur für den Zeitraum der künstlerischen Darbietung.
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Maskenpflicht in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

## **6. Tickets**

Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist. Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzbezogen) gespeichert, solange dies zur vollständigen Rückverfolgung von möglichen Infektionsketten nötig ist. Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Möglichst online-Ticketverkauf, um lange Warteschlangen an der Konzertkasse und im Kassenbereich zu vermeiden.

## **7. Schutz- und Hygienekonzept**

Jeder Veranstaltungsbetrieb erstellt ein Reinigungskonzept unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z.B. Türgriffen, Handläufen, Tischoberflächen. Jeder Veranstaltungsbetrieb muss über ein Lüftungskonzept verfügen. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Gästen dienen, sind zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z.B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufiger Wechsel von Filtern. Laufwege der Gäste sollten nach örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben werden. Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben sein. Einzuhalten Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Sicherstellung der regelmäßigen Reinigung von Gästetoiletten. Es wird zudem sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstandes sicherzustellen.

## **8. Informationen im betrieblichen Ablauf**

Gäste sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ein Besuch der Veranstaltung nicht möglich ist.

Gäste sind über das Einhalten des Abstandgebots von mindestens 1,5m und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

Gäste sind darauf hinzuweisen, dass sie stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

## **9. Arbeitsschutz für das Personal**

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die Handlungshilfe der Unfallkassen (VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg) für die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sind zu beachten.

Die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARSCoV-2 /COVID-19 sind zu beachten.